

STATUTEN DER FACHSCHAFT KSF DER UNIVERSITÄT LUZERN

Die Hauptfachstudierenden der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern beschliessen gestützt auf § 25 des Statuts der Studierendenorganisation der Universität Luzern (SOL):

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 FORM UND SITZ

Alle an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät immatrikulierten Mitglieder der Studierendenorganisation der Universität Luzern (nachfolgend SOL genannt) bilden die Fachschaft KSF (nachfolgend kuso genannt). Die kuso ist eine Abteilung der SOL ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 ZWECK

- ¹ Die kuso vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Universität Luzern und der Öffentlichkeit.
- ² Bei ihrer Tätigkeit setzt sie folgende Schwerpunkte: Verbesserung der Ausbildungssituation, Gewährleistung der Chancengleichheit, Förderung und Durchführung kultureller und sozialer Anlässe.
- ³ Sie stellt die Studierendenvertretung in der Fakultätsversammlung und in fakultären Kommissionen.
- ⁴ Sie stellt die Fachschaftsvertretung in der SOL und im Studierendenrat.

§ 3 NEUTRALITÄT

Die kuso ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 PRINZIPIEN

Die kuso ist nach folgenden Prinzipien organisiert:

- a) Demokratie: Die kuso organisiert sich nach demokratischen Grundsätzen.
- b) Transparenz: Den Mitgliedern gegenüber werden Entscheide, Arbeitsvorgänge und -ziele offen gelegt und kommuniziert, sofern keine Einschränkungen hinsichtlich der Offenlegung seitens der Universität/Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestehen.
- c) Dialog: Innerhalb der kuso wird jederzeit ein offener Dialog geführt.

§ 5 VERZICHT AUF DIE MITGLIEDSCHAFT

- ¹ Studierende, die der SOL und damit auch der kuso nicht angehören wollen, teilen dies dem Rektor schriftlich mit.
- ² Der Verzicht kann auf gleiche Weise widerrufen werden.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Rechte der Mitglieder sind insbesondere:

- a) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Vorschlagsrecht für alle Ämter der kuso.
- b) Das Rede- und Antragsrecht in der Fachschaftsversammlung.
- c) Das Stimmrecht in der Fachschaftsversammlung.
- d) Das Recht, die Akten und Protokolle einzusehen, soweit dem nicht begründete Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.
- e) Das Recht auf die Einberufung einer Fachschaftsversammlung, sofern zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.
- f) Das Recht, dem Vorstand eine Petition zu unterbreiten und innert nützlicher Frist eine Antwort darauf zu erhalten.
- g) Das Recht an den Sitzungen des Vorstandes anwesend zu sein, sofern dem nicht begründete Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

§ 7 FINANZIERUNG UND HAFTUNG

¹ Die kuso finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen der SOL, Sponsorenbeiträgen und Erträgen aus kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Dienstleistungen. Die Mitglieder übernehmen keine Haftung über den Mitgliederbeitrag hinaus.

² Die Finanzverwaltung der kuso unterliegt dem Finanz- und Spesenreglement.

II. ORGANISATION**§ 8 ORGANE**

Die Organe der kuso sind:

- a) die Fachschaftsversammlung.
- b) der Vorstand mit den entsprechenden Ressorts.
- c) die Revisoren.

1. FACHSCHAFTSVERSAMMLUNG**§ 9 DEFINITION**

Die Fachschaftsversammlung ist die offizielle Zusammenkunft der Mitglieder der kuso. Sie ist das oberste Organ.

§ 10 EINBERUFUNG

¹ Pro Semester beruft der Vorstand eine ordentliche Fachschaftsversammlung ein.

² Eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung findet statt, wenn:

- a) eine Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.
- b) oder ein Zehntel der Mitglieder der kuso dies verlangt.

§ 11 ANKÜNDIGUNG

Die Fachschaftsversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus per E-Mail angekündigt.

§ 12 TRAKTANDENLISTE

¹ Die Traktandenliste wird gleichzeitig mit der Ankündigung publiziert.

² Bis eine Woche vor der Sitzung können alle Mitglieder der kuso Ergänzungen eingeben. Falls Ergänzungen eingehen, wird vor der Fachschaftsversammlung eine aktualisierte Traktandenliste publiziert.

³ Jede Traktandenliste enthält das Traktandum Varia, welches den Studierenden ermöglicht, während der Versammlung Anliegen vorzubringen. Unter diesem Traktandum können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 13 LEITUNG

Die Fachschaftsversammlung wird vom Präsidenten, der Präsidentin oder dessen/deren Stellvertretung geleitet.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNGS- UND WAHLMODUS

¹ Jede statutengemäss einberufene Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig.

² Wenn nicht anders festgesetzt, fasst die kuso ihre Beschlüsse und nimmt Wahlen durch das einfache Mehr vor. Sowohl bei einfachem wie auch bei qualifiziertem Mehr werden nur die Stimmenden berücksichtigt.

³ Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.

⁴ Bei Stimmgleichheit beim einfachen Mehr entscheidet der/die Versammlungsleitende mit Stichentscheid.

§ 15 WAHLEN

- ¹ Die Fachschaftsversammlung nimmt folgende Wahlen vor:
 - a) Sie wählt die Vorstandsmitglieder einzeln in die jeweilige Funktion.
 - b) Sie bestätigt die Revisoren.
- ² Sie kann alle Gewählten jederzeit mit Zweidrittel-Mehrheit abwählen. Die Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.
- ³ Stellt sich für ein Amt nur eine Person zur Wahl, kann diese per Akklamation erfolgen.
- ⁴ Die Amtsdauer beträgt für alle Ämter ein Jahr.
- ⁵ Die Amtsübergabe geschieht grundsätzlich per Fachschaftsversammlung. In gegenseitigem Einverständnis des Vorgängers und des Nachfolgers kann ein anderes Antrittsdatum bestimmt werden. Der Amtsantritt ist am Tag der Wahl zu bestimmen und bekanntzugeben.
- ⁶ Die Amtsübergabe des Kassiers erfolgt mit dem Inhaberwechsel des Bankkontos. Für die reibungslose Übergabe des Kontos ist der Bank das Protokoll der Fachschaftsversammlung sowie vorliegende Statuten vorzulegen. Das Protokoll muss sowohl vom Präsidenten/von der Präsidentin als auch vom austretenden Kassier/von der austretenden Kassierin unterschrieben werden.
- ⁷ Mit der Wahl oder Wiederwahl wird den entsprechenden Vorstandsmitgliedern die Décharge erteilt. Vorbehalten bleibt die explizite Décharge im Falle einer Nichtwiederwahl.

§ 16 WEITERE KOMPETENZEN

Die Fachschaftsversammlung hat folgende weitere Kompetenzen:

- a) Eine Zweidrittel-Mehrheit kann eine Änderung der Traktandenliste verlangen.
- b) Sie genehmigt das Protokoll der letzten Fachschaftsversammlung.
- c) Eine Zweidrittel-Mehrheit kann die Änderung dieser Statuten beschliessen.
- d) Eine Zweidrittel-Mehrheit kann vom Vorstand die Wiedererwägung eines von ihm gefassten Beschlusses verlangen.
- e) Sie kann Anliegen formulieren, die der Vorstand oder die jeweilige Vertretung in der Universität, der Fakultät und der Öffentlichkeit einbringen soll.
- f) Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Vertretungen ab.
- g) Sie genehmigt das Budget und den Revisorenbericht.
- h) Sie verabschiedet alle für den Betrieb notwendigen Reglemente wie das Finanz- und Spesenreglement.

§ 17 PROTOKOLL

In jeder Fachschaftsversammlung wird Protokoll geführt und dieses für die Mitglieder auf der Webseite publiziert.

2. VORSTAND

§ 18 DEFINITION

Der Vorstand ist das ausführende Organ der kuso. Insbesondere führt er deren Geschäfte und vertritt die Interessen der Fachschaft gegen aussen.

§ 19 ZUSAMMENSETZUNG UND ZEICHNUNGSRECHT

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Ein Präsident oder eine Präsidentin.
 - b) Fünf Ressortleiter/Innen.
 - c) Ein Kassier oder eine Kassierin.
- ² Nach der Wahl beziehungsweise der Bestätigung des Vorstandes an der Fachschaftsversammlung beschliesst der Vorstand an seiner ersten Vorstands-Sitzung mit einem gültigen Beschluss, wer Vizepräsident/In, Vizekassier/In ist und wer die Stellvertretung für die Ressortleiter/Innen im Falle

eines längeren gesundheitlich bedingten Ausfalles übernehmen würde.

³ Die Semester und Geschlechter sowie Seminare und Institute sollten angemessen im Vorstand vertreten sein.

⁴ Das Zeichnungsrecht wird vom Präsident/von der Präsidentin und einem Vorstandsmitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien ausgeübt, einzig in finanziellen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Bankkonto hat der Kassier/die Kassierin ein Einzelzeichnungsrecht.

§ 20 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Er entwirft ein Programm mit den Zielsetzungen für das bevorstehende Jahr.
- b) Er erstellt am Ende des Fachschafts-Jahre einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeiten, der von der Fachschaftsversammlung abgenommen wird.
- c) Er erstellt eine Jahresrechnung auf Beginn des Fachschafts-Jahres. Er erstellt zudem pro Semester ein Budget und eine Semesterrechnung auf Beginn des Semesters.
- d) Er ist zuständig für das Sponsoring und die IT.
- e) Er wählt die Vertretungen in temporäre fakultäre und universitäre Kommissionen.
- f) Er erstellt und publiziert die Traktandenliste für die Fachschaftsversammlung.
- g) Er übernimmt alle übrigen Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

§ 21 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES VORSTANDES

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

² Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg (brieflich/elektronisch) gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung verlangt.

³ Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten.

3. RESSORTS

§ 22 DEFINITION

Die Tätigkeit des Vorstandes gliedert sich in folgende fünf Ressorts:

- a) Information.
- b) Kultur.
- c) Dienstleistungen.
- d) Fakultätsvertretung.
- e) Fachschaftsvertretung.

§ 23 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Für die Arbeit in den Ressorts gelten folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Jedem der fünf Ressorts steht ein Mitglied des Vorstandes als Ressortleiter/Ressortleiterin vor.
- b) Die Ressortleiter und Ressortleiterinnen verrichten die Arbeit in den Ressorts selbständig, wobei Grundsatzentscheide und Leitlinien des Gesamtvorstandes zu beachten sind.
- c) Die Ressortleiter und Ressortleiterinnen informieren den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeiten.

4. REVISOREN

§ 24 ZUSAMMENSETZUNG

Die Revisoren bestehen aus zwei Mitgliedern der kuso.

§ 25 AUFGABEN

¹ Die Revisoren überprüfen die finanziellen Tätigkeiten der kuso und erstellen zuhanden der

Fachschaftsversammlung einen schriftlichen Bericht.
² Sie haben alle dazu nötigen Einsichtsrechte.

III. Schlussbestimmungen

§ 26 FACHSCHAFTS-JAHR

Das Fachschafts-Jahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August.

§ 27 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten mit der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der Fachschaftsversammlung in Kraft.

Verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung vom 20.12.2006.

Revidiert im August 2013 und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung vom 07.10.2013.

Revidiert im September 2015 und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung vom 07.10.2015.

Genehmigt durch den Studierendenrat der SOL am 15.10.2015.